

Mitteilung an alle Anteilseigner der Flossbach von Storch Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgende Fonds sind betroffen:

DE000A1JMPZ7

Flossbach von Storch Fundament - P CAP

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

Flossbach von Storch Fundament

**(ISIN: DE000A0HGMH0 / WKN: A0HGMH (Anteilklasse F))
(ISIN: DE000A0Q7S57 / WKN: A0Q7S5 (Anteilklasse I))
(ISIN: DE000A1JMPZ7 / WKN: A1JMPZ (Anteilklasse P))**

- I. Übertragung der Verwaltung des Flossbach von Storch Fundament und Wechsel der Verwahrstelle**
- II. Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen**

I. Übertragung der Verwaltung des Flossbach von Storch Fundament und Wechsel der Verwahrstelle

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Flossbach von Storch Fundament (nachfolgend Fonds) zum **01.10.2017** von der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf auf die Flossbach von Storch Invest S.A., Luxemburg übertragen.

Zeitgleich wechselt ebenfalls die Verwahrstellenfunktion des Fonds von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf zur DZ PRIVATBANK S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Der Verwahrstellenwechsel wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Aus dem Wechsel der Verwahrstelle entstehen den Anteilhabern keine Kosten.

II. Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen

Die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des Fonds werden mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wie folgt geändert:

Die Präambel der Allgemeinen Anlagebedingungen und der Besonderen Anlagebedingungen wird mit Wirkung zum **01.10.2017** bezüglich der verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft geändert.

Die Besonderen Anlagebedingungen werden in § 1 dahingehend angepasst, dass Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie Total Return Swaps nicht abgeschlossen werden dürfen. Zudem wird in § 2 Abs. 1 eine Mindestinvestitionsquote von 51 % des Wertes des Fonds in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt, aufgenommen. Bedingt durch diese Änderungen, ergeben sich weitere Anpassungen in § 2 der Besonderen Anlagebedingungen.

Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 01.10.2017 stehen eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds zur Verfügung, die kostenfrei auf Anforderung bei der Flossbach von Storch Invest S.A., Luxemburg oder unter www.fvsinvest.lu erhältlich sein werden.

Die nachfolgend abgedruckten Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen treten zum **01.10.2017** für den Fonds in Kraft.

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und
Flossbach von Storch Invest S.A., Luxemburg

(nachstehend Gesellschaft genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen
gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen
aufgestellten Besonderen Anlagebedingungen gelten.

(alle weiteren Punkte der Allgemeinen Anlagebedingungen bleiben unverändert)

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der
Flossbach von Storch Invest S.A., Luxemburg

(nachstehend Gesellschaft genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **Flossbach von Storch - Fundament**,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, ausschließlich Aktien, Options- und Wandelanleihen in- und ausländischer Aussteller;
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
 3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
 4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
 5. Derivate gemäß § 9 der AABen.
2. Folgende Vermögensgegenstände sind vom Erwerb ausgenommen:
 1. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
 2. Derivate gemäß § 9 AABen in Form von sogenannten Total Return Swaps .

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Abweichend zu den §§ 13 und 14 der AABen darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Wertpapierdarlehen gewähren und keine Pensionsgeschäfte abschließen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 gehalten werden. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.
2. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen gehalten werden.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 2 der AABen ausschließlich in Ländern unterhalten werden, deren Landeswährung Euro ist.
5. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen gehalten werden. Diese Investmentanteile müssen nach ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 5 der AABen oder mindestens 85 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AABen und/oder Bankguthaben gemäß § 7 der AABen anlegen. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerbbaaren Investmentanteile.
6. Es dürfen, entsprechend den Regelungen in § 9 der AABen, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente eingesetzt werden, deren Basiswerte Vermögensgegenstände gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sind oder die von zulässigen Finanzindizes, Zinssätzen, Währungen oder Wechselkursen abgeleitet sind. Hierbei darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger jedoch keine sogenannten Total Return Swaps erwerben.

(§ 3 bis § 9 der Besonderen Anlagebedingungen bleiben unverändert)

Düsseldorf, 26.06.2017

Internationale
Kapitalanlagegesellschaft mbH

- Die Geschäftsleitung